

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Barleben

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung					Sonderregelung
		jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	
1	Ortsfeste Verkaufsstände a) für Imbissstände je angefangenen m ² Verkehrsfläche	90,00 €	10,00 €	--	} } --	Mindestgebühr in Abhängigkeit von Dauer und Fläche 25,00 €
	b) für andere Waren je angefangenen m ² Verkehrsfläche	75,00 €	7,50 €	--		
2	Betrieb von Straßenhandelsstellen je angefangenen m ² Verkehrsfläche		30,00 €	10,00 €	2,50 €	
3	Aufstellen von Warenauslagestellen a) je angefangenen m ² Verkehrsfläche	25,00 €	5,00 €	2,50 €	--	-- Antrag gilt unabhängig von der Dauer der Nutzung für 1 Jahr
	b) Fußgängerzonen (bis max. 10 m ² Verkehrsfläche)		--	--	--	
	für jeden weiteren angefangenen m ² Verkehrsfläche gilt Tarif 3a					
4	Weihnachtsbaumhandel je Stand (bis 10 m ² Verkehrsfläche) je weiteren angefangenen m ² Verkehrsfläche	--	--			50 5,00 €

5	Bewegliche Fahrradständer je angefangenen m ² Verkehrsfläche				--	kostenfrei
6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken a) je angefangenen m ² Verkehrsfläche b) Fußgängerzonen (bis max. 10 m ² Verkehrsfläche) für jeden weiteren angefangenen m ² Verkehrsfläche gilt Tarif 6a	-- 25,00 €	2,50 €	1,00 €	--	-- Antrag gilt unabhängig von der Dauer der Nutzung für 1 Jahr
7	Aufstellen von Informationstischen bis zu 3m ²				4,00 €	
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Sonderregelung
8	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder					Einzelgestattungsvertrag
9	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit nicht erlaubnisfrei je angefangenen m ² Ausstellungsfläche		5,00 €			
10	Werbung auf Straßen und Plätzen a) Abstellen von Werbewagen je angefangenen m ² Verkehrsfläche b) Durchführung von größeren Werbeveranstaltungen (Autoschauen usw.)		30,00 €	7,50 €	2,50 €	

	je angefangenen m² Verkehrsfläche			1,00 €	
	c) Verteilen von Werbeschriften (mit Ausnahme politischer Schriften)			10,00 €	
	d) politische Schriften				anmeldepflichtig
11	Sonstige Werbeträger, die nicht unter Nr. 10 fallen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird				
	a) bei befristeten Werbungen je Stelltafel für eine Nutzung bis zu 14 Tagen ab dem 15. Nutzungstag zusätzlich				0,75 €
	DIN A3			0,25 €	
	DIN A2			0,40 €	
	DIN A1			0,50 €	
	DIN A0			0,60 €	
	b) bei Dauerwerbung				
	DIN A3	5,00 €			
	DIN A2	7,50 €			
	DIN A1	10,00 €			
	DIN A0	12,50 €			
12	Werbung durch Lautsprecherwagen			25,00 €	
13	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4.50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung von Gebühren befreit sind				
	je angefangenen m² Ansichtsfläche	25,00 €	5,00 €		

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Sonderregelung
14	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen. je angefangenen m ² Ansichtsfläche				0,25 €	Mindestgebühr 5,00 €
15	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen je angefangenen m ² Verkehrsfläche mindestens jedoch		1,00 € 25,00 €	0,50 € 6,00 €		
16	Tribünen					Einzelgestattungsvertrag
17	Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist. je angefangenen m ² Verkehrsfläche mindestens jedoch		1,00 € 25,00 €			
18	Vordächer. Erker, Simse. Balkone,					

	Treppen, Roste, Kellerlichtschächte, Kellereingänge und -einwurfsvorrichtungen usw.. soweit nicht erlaubnisfrei je angefangenen m ² Verkehrsfläche	15,00 €				soweit die Baugenehmigung nach 1990 erteilt wurde
19	Abstellen von Fahrzeugen auf besonders zugewiesenen Verkehrsflächen		20,00 €			Mindestgebühr 20,00 €
20	a) Allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen. Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie privat Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden b) Plakatwerbung an Lichtmasten					einmalige Gebühr 12,50 € bis 30 Stk. 20 €, ab 30 Stk. 30 Euro
21	Abstellen von Mulden, Container a) bis 10 m ² für 3 Tage über 10 m ² für 3 Tage b) bis 10m ² über 10 m ²			7,50 € 10,00 €		2,50 € 5,00 €
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl.	monatl.	wöchentl.	tägl.	Sonderregelung

22	Einsatz eines Hubwagens/Hubliftes im öffentlichen Verkehrsraum					
	a) bis zu 4 Stunden					
	Hubwagen					10,00 €
	Hublift					5,00 €
	b) darüber hinaus					
	Hubwagen				15,00 €	
	Hublift				10,00 €	
23	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Son- dernutzung, die nicht unter die Tarif- stellen Nr. 1 bis 22 fällt					bis 300,00 €